



Gruppe im Rat der Stadt Laatzen

Herrn Bürgermeister
Kai Eggert
Rathaus
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.:

Laatzen, [Datum einsetzen]

Probeweise Sperrung des Bahnweges –

Antrag der CDU/FDP-Gruppe auf Aufhebung der Sperrung und ordnungsgemäße Beschlussfassung (Drucksachen 2026/087/1 und 2026/239)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezugnehmend auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 13.04.2026 (Drucksache 2026/087/1) zu unserer Nachfrage vom 01.04.2026 sowie auf die Mitteilung der Verwaltung vom 18.06.2026 „Auswertung zur Teilspernung Bahnweg“ (Drucksache 2026/239) beantragt die CDU/FDP-Gruppe die Aufhebung der Teilspernung des Bahnweges und ein ordnungsgemäßes Beschlussverfahren über die künftige Nutzung der Fläche, haben wir folgenden Antrag.

Laut Drucksache 2026/087/1 hat die Verwaltung den politischen Gremien zugesagt, dass nach Abschluss der zwölfmonatigen, auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO gestützten Erprobungsphase „die Politik auf der Grundlage der Ergebnisse über die künftige Nutzung der Fläche entscheidet“. Die Erprobungsphase ist am 30.04.2026 ausgelaufen. Die Mitteilung 2026/239 wird Ortsrat und Ausschuss Verkehrswende jedoch lediglich „zur Kenntnisnahme“ vorgelegt, nicht zur Beschlussfassung.

Vor diesem Hintergrund beantragt die CDU/FDP-Gruppe, dass Ortsrat, Ausschuss Verkehrswende und Rat der Stadt Laatzen folgenden Beschluss fassen:

Beschlussvorschlag:

- Der Ortsrat Laatzen, der Ausschuss Verkehrswende und der Rat der Stadt Laatzen stellen fest, dass die mit Drucksache 2026/087/1 angekündigte, auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6

StVO gestützte zwölfmonatige Erprobungsphase der Teilsperrung des Bahnweges am 30.04.2026 geendet hat.

- Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bahnweg zwischen Stückenfeldstraße und Würzburger Straße bis zu einer förmlichen Beschlussfassung der politischen Gremien über die künftige Nutzung der Fläche unverzüglich wieder uneingeschränkt für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr freizugeben, da die rechtliche Grundlage der Erprobungsanordnung mit Ablauf der angekündigten zwölf Monate entfallen ist.
- Die in Drucksache 2026/239 vorgeschlagene Verstetigung der Sperrung und Umgestaltung des Bahnweges zu einer Fahrradstraße wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend der eigenen Ankündigung der Verwaltung in Drucksache 2026/087/1 ist eine etwaige künftige Neuordnung des Verkehrs im Bahnweg als Beschlussvorlage und nicht lediglich zur Kenntnisnahme in Ortsrat, Ausschuss Verkehrswende und Rat einzubringen, einschließlich der Anhörung des Ortsrates gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 4 NKomVG vor der Beschlussfassung.
- Für den Fall einer angestrebten dauerhaften Umgestaltung legt die Verwaltung dem Ausschuss Verkehrswende eine vollständige Kosten- und Rechtsgrundlagenprüfung vor, einschließlich der Investitionskosten für eine Fahrradstraßen-Umgestaltung sowie des Nachweises der Voraussetzungen nach § 45 StVO/VwV-StVO für eine dauerhafte Anordnung, da § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO ausschließlich eine zeitlich befristete Erprobung trägt.

Begründung:

Die Verwaltung schlägt mit Drucksache 2026/239 vor, die seit Mai 2025 laufende probeweise Teilsperrung des Bahnweges zu verstetigen und den Bahnweg zu einer Fahrradstraße umzubauen. Eine kritische Prüfung der vorgelegten Auswertung sowie der von der Verwaltung selbst in Drucksache 2026/087/1 dargestellten rechtlichen und verfahrensmäßigen Grundlagen zeigt, dass diese Schlussfolgerung nicht tragfähig belegt ist.

1. Verkehrliche Wirkung: Verlagerung statt Reduzierung

Der Rückgang am Messpunkt Lilienweg von rund 60 % und am Messpunkt Würzburger Straße von rund 77 % steht einem nahezu unveränderten, zuletzt sogar steigenden Verkehrsaufkommen Am Wehrbusch/Hildesheimer Straße gegenüber: von 2.366 Fahrzeugen vor der Sperrung auf 2.789 Fahrzeuge im April/Mai 2026 – ein Anstieg um rund 18 %. Die Verwaltung räumt in Drucksache 2026/239 selbst ein, dass sich der Verkehr „auf die Hildesheimer Straße als Hauptverkehrsstraße verlagert“ hat. Eine Gesamtbeurteilung von Bahnweg und Hildesheimer Straße spricht damit für eine Verkehrsverlagerung statt für eine tatsächliche Verkehrsberuhigung des Quartiers, zumal die Hildes-

heimer Straße laut Mitteilung bereits regelmäßig Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr sowie an Grundstücksein- und -ausfahrten aufweist.

2. Ungelöste Sicherheits- und Ordnungsprobleme im verbleibenden Bahnweg

Am Messpunkt Lilienweg liegt der V85-Wert auch nach der Sperrung weiterhin bei 38–40 km/h und damit rund 9 km/h über dem zulässigen Tempolimit von 30 km/h. Am Messpunkt Würzburger Straße wurden trotz Sperrung weiterhin verbotswidrige Einfahrten und Überfahrten im gesperrten Bereich festgestellt. Die Sperrung wird also auch nach über einem Jahr Erprobung weder durchgängig beachtet noch löst sie das ursprüngliche Geschwindigkeitsproblem im weiterhin befahrbaren Abschnitt.

3. Rechtliche Grundlage nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO trägt keine dauerhafte Anordnung

Laut Drucksache 2026/087/1 stützt sich die Sperrung auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – eine Erprobungs- und Forschungsvorschrift für zeitlich befristete Maßnahmen. Diese Vorschrift kann naturgemäß keine dauerhafte Anordnung tragen. Eine Verstetigung der Sperrung bzw. die Einrichtung einer Fahrradstraße bedürfte einer eigenständigen rechtlichen Grundlage (z. B. § 45 Abs. 1 bis 1e StVO i. V. m. einem verkehrsplanerischen Gesamtkonzept). Ein solches Gesamtkonzept wird in Drucksache 2026/239 nicht vorgelegt. Auch der gemessene Zweiradanteil von zuletzt rund 27 % am Messpunkt Würzburger Straße (1.435 von 5.319 Fahrzeugen) belegt frühestens eine wachsende, aber keine vorherrschende Bedeutung des Radverkehrs.

4. Eigene Ankündigung der Verwaltung zur politischen Entscheidung wird nicht eingehalten

Die Verwaltung hat in Drucksache 2026/087/1 ausdrücklich zugesagt, dass nach Abschluss der Erprobungsphase „die Politik auf der Grundlage der Ergebnisse über die künftige Nutzung der Fläche (Verkehrsfläche, Renaturierung o. ä.) entscheidet“. Die Erprobungsphase ist am 30.04.2026 ausgelaufen. Drucksache 2026/239 vom 18.06.2026 wird Ortsrat und Ausschuss Verkehrswende jedoch lediglich „zur Kenntnisnahme“ vorgelegt – nicht als Beschlussvorlage. Damit droht die zugesagte politische Entscheidung über die künftige Nutzung der Fläche zu unterbleiben, obwohl die rechtliche Grundlage der bisherigen Sperrung bereits entfallen ist.

5. Kosten bisher transparent, neue Kosten der vorgeschlagenen Umgestaltung offen

Die CDU/FDP-Gruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung mit Drucksache 2026/087/1 die Kosten der bisherigen Erprobung benannt hat (rund 2.900 Euro Materialkosten, 9,5 Stunden Personalaufwand, zwei beantwortete Presseanfragen). Offen bleibt jedoch, welche zusätzlichen Investitions- und Umbaukosten mit der in Drucksache

che 2026/239 vorgeschlagenen Verstetigung und Umgestaltung zur Fahrradstraße verbunden wären. Diese sollten vor einer etwaigen erneuten Befassung vollständig dargelegt werden.

Insgesamt überwiegen aus Sicht der CDU/FDP-Gruppe die verkehrlichen, rechtlichen und verfahrensmäßigen Bedenken die in Drucksache 2026/239 dargestellten Vorteile. Vor einer Verstetigung der Maßnahme sollte daher zunächst die zugesagte politische Entscheidung über die künftige Nutzung der Fläche herbeigeführt werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für die Fraktion der CDU

Fabian Bodenstab
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Gerd Klaus
Fraktionsvorsitzender